

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-12136/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
 Dr. Kleiser

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12108

14. Okt. 2003

Betrifft

2. Dienstrechts-Novelle 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Okt. 2003 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz und die Reisegebührevorschrift geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (**2. Dienstrechts-Novelle 2003**), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

Zu § 50b Abs. 5:

Aus Sicht der Gleichbehandlung und Frauenförderung kann diese Neuregelung positiv hervorgehoben werden. Bis jetzt verloren in manchen Fällen Beamtinnen und Beamte das

- 2 -

Kinderbetreuungsgeld, weil sie die Hälfte des Beschäftigungsausmaßes nicht unterschreiten durften und dadurch mit ihrem Einkommen über die Zuverdienstgrenze kamen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Herabsetzung der Wochendienstzeit auch unter die Hälfte für Beamtinnen und Beamte, die Kinderbetreuungsgeld beziehen oder beziehen wollen, zulässig ist.

Zur Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes keine Erläuterungen vorliegen.

Zu § 115e Abs. 3:

Verfassungsrechtlich bedenklich im Hinblick auf den Vertrauensschutz erscheint der vorgeschlagene § 115e Abs. 3, wenn nach der bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage erlassene Ruhestandsversetzungsbescheide, die zudem bereits rechtskräftig geworden sind, von Gesetzes wegen außer Kraft gesetzt werden.

Zudem enthält die vorgeschlagene Regelung einen Schreibfehler („Ist ei solcher Ruhestandsversetzungsbescheid“).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-12136/014

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner